

TC Möhlin
Batastrasse 40
Postfach 286
4313 Möhlin



Entwurf zur Abstimmung

Statuten

des

Tennisclub Möhlin,

mit Sitz in 4313 Möhlin/AG

* * *

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl und gleichwertig für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Tennisclub Möhlin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4313 Möhlin/AG. Er wurde am 20. Oktober 1964 gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

1.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten, Kategorien der Mitgliedschaft

Der Tennisclub Möhlin besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Studenten/Lehrlingen
- Junioren I, II und III (inkl. Bambini, Kids)
- Tagesspielern
- Passivmitgliedern

2.2 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der General- bzw. Mitgliederversammlung (im Folgenden: GV) Mitglieder und Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

2.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind volljährige natürliche Personen.

2.4 Junioren

Als Junioren gelten Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Es gibt folgende Unterkategorien:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| - Junioren I: | 17- und 18-jährige |
| - Junioren II: | 15- und 16-jährige |
| - Junioren III: | 9- bis 14-jährige |
| - Kids: | 8- und 9-jährige |
| - Bambini: | bis 7-jährige |

2.5 Tagesspieler

Tagesspieler haben die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder. Die Benutzung der Tennisplätze ist im Spiel- und Platzreglement geregelt.

2.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie nehmen aktiv am Clubleben teil, haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen die Tennisplätze nicht benutzen.

2.7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet jeweils der Vorstand. Das Gesuch für Junioren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Vollenden des 18. Lebensjahres erfolgt der automatische Übertritt zur Kategorie „Aktivmitglieder“.

Ein neues Aktivmitglied wird schriftlich – unter Beilage je eines Exemplares der Vereinsstatuten sowie des Spiel- und Platzreglements - über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt.

2.8 Verpflichtung

Mit dem Eintritt in den Verein unterziehen sich die Mitglieder des Tennisclub Möhlin den Statuten sowie allfälligen weiteren Reglementen und verpflichten sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

2.9 Ablehnung

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Betroffene das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren.

2.10 Austritt

2.10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.10.2 Austritte sind dem Vorstand bis spätestens 30. September des Mitgliedsjahres schriftlich bekanntzugeben. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr (Ziffer 1.3) bleibt in vollem Umfang geschuldet

2.10.3 Über einen allfälligen Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

2.11 Verlust bzw. Ausschluss

2.11.1 Mitglieder, die nicht zum Wohl und Interesse des Vereins agieren, können nach schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2.11.2 Der Betroffene hat das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung gegen den Ausschluss an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren.

2.11.3 Bei Uneinigkeit entscheidet die GV.

2.11.4 Der Entscheid der GV kann nicht weitergezogen werden, da dieser rechts- und endgültig ist.

2.11.5 Verlässt das Mitglied den Verein unterjährig, wird keine Gutschrift des Jahresbeitrags gewährt.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitglieder-(General-)versammlung (im Folgenden: GV genannt)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung (GV)

- 3.2.1 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.
- 3.2.2 Die ordentliche GV findet jährlich statt und ist jeweils bis spätestens Ende November durchzuführen.
- 3.2.3 Die ausserordentliche (im Folgenden: a.o.) GV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 3.2.4 Die Einladung zur (ordentlichen oder a.o.) GV muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden zugestellt werden. Eine Einladung mittels Email ist gültig. Die erforderlichen Unterlagen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise (bei Bedarf elektronisch) zur Verfügung gestellt.
- 3.2.5 Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30. September zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand publiziert die Anträge zusammen mit der Einladung zur GV und kann dazu ebenfalls im Vorfeld der GV in geeigneter Weise Stellung nehmen.

3.3 Traktanden

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

3.4 Geschäfte der GV

In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- 3.4.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 3.4.2 Wahl eines Tagespräsidenten (sofern Wahlen stattfinden)
- 3.4.3 Genehmigung der Jahresberichte
- 3.4.4 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- 3.4.5 Festsetzen des Jahresbeitrages
- 3.4.6 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 3.4.7 Anträge
- 3.4.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3.4.9 Beschlussfassung über Auflösung und/oder Fusion des Clubs und Verwendung des Restvermögens
- 3.4.10 Beschlussfassung über Revision der Vereinsstatuten und der vom Vorstand aufgestellten Reglemente.

3.5 Protokoll über die GV

Über jede (ordentliche oder a.o.) GV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie volljährige Junioren.

3.7 Abstimmung/en, Wahl/en

- 3.7.1 Beschlüsse und Wahlen an der GV werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3.7.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.
- 3.7.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

3.8 Wahl des Vorstandes

3.8.1 Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils in folgendem Turnus:
Präsident und 2 Mitglieder in den geraden, 3 Mitglieder in den ungeraden Jahren.
Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam.

3.8.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- 2 bis 6 Beisitzer

3.8.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme vom Präsidenten, selbst. Die Funktionen sind kumulierbar mit Ausnahme des Präsidiums und Finanzen. Der Vorstand kann bei Vakanzen bis max. 3 Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation).
Die Bestätigung muss an der nächsten ordentlichen GV erfolgen.
Er ist befugt Unterorganisationen zu gründen.

3.8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.

3.8.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

3.9 Geschäfte, Zeichnungsberechtigung

3.9.1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt für die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen.

3.9.2 Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig und kollektiv zu zweien.

3.9.3 Spesen werden gegen Quittung vergütet.

3.9.4 Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen.

3.10 Vorstandssitzungen

3.10.1 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Begehren zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen.

3.10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3.10.3 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

3.10.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.10.5 Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

3.11 Rechnungsrevisoren

3.11.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.11.2 Sie prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstellen zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Jahresbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb sowie Einnahmen aus Turnieren, Anlässen und Sponsoring.

4.2 Beiträge

Jahresbeiträge für das entsprechenden Vereinsjahr sind ab Rechnungsstellung in der gesetzten Frist zu entrichten. Mitglieder, die während des laufenden Mitgliedsjahres austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen. Ausnahmen obliegen dem Entscheid des Vorstandes. Mitglieder welche der Zahlung des Jahrebeitrages trotz Mahnungen nicht nachkommen, können ohne Rekursrecht vom Verein ausgeschlossen werden.

4.3 Finanzielles; Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen des Tennisclub Möhlin haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Statuten

Statutenrevisionen oder Änderungen der Statuten müssen von der GV mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5.2 Reglemente

Reglemente sind nicht Teil der Statuten. Sie werden vom Vorstand erarbeitet (z.B. Spiel- und Platzreglement, Reglement für Gäste und IC-Spieler ohne Mitgliedschaft, Clubhausreglement, etc.) und durch die GV verabschiedet.

Die jeweils aktuelle Version wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Der Vorstand ist befugt weitere Reglemente auszuarbeiten.

5.3 Auflösung, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden GV möglich. Es ist dafür das 2/3 Mehr der gültig abgegebenen Stimmen nötig. Die GV entscheidet über die Verwendung des Restvermögens. Das Restvermögen soll der Tennisförderung gespendet werden und darf nicht auf die restlichen Vereinsmitglieder verteilt werden.

5.4 Haftung

Der Tennisclub Möhlin lehnt jede Verantwortung und/oder Haftung für Unfälle und Schadenereignisse aller Art auf der Anlage ab.

* * *

5.5 Versionen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. Januar 2011

* * *

Möhlin, den 25. November 2016

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Lüscher

Denise Schwörer